

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementpreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Dritts-Bünder)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 9/10.

Berlin, Sonnabend, 29. Januar 1916.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Die Änderung des Reichsvereinsgesetzes. — Verbesserungen in der Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer. — Verteuerung der Kartoffeln! — Allgemeine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Aus dem Verbands. — Anzeigen.

Die Änderung des Reichsvereinsgesetzes.

Drei Punkte waren es vornehmlich, die bei der Schaffung eines einheitlichen Vereinsrechts für das ganze deutsche Reich in den Organisationen der Arbeiter keine rechte Freude aufkommen ließen: Der in § 3 festgelegte Begriff der politischen Vereine, zu denen, entgegen den Erklärungen der Regierungsvorrede bei der Beratung des Gesetzes, infolge der willkürlichen Sachabgrenzung durch die untergeordneten Behörden auch die Arbeiterberufsgenossenschaften gerechnet wurden; ferner der § 12, der sogenannte Sprachenparagraf, der, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, für öffentliche Versammlungen den Gebrauch der deutschen Sprache vordringt; endlich wurde es als eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Organisationen angesehen, daß nach § 17 Zugewandlung unter 18 Jahren nicht politischen Vereinen angehören und an ihren Versammlungen nicht teilnehmen dürfen.

Die allgemein anerkannte Tätigkeit der Arbeiterorganisationen in der Kriegszeit bewirkt es, daß der Reichstag im März 1915 eine besondere Kommission für die Neuordnung des Vereinsrechts einsetzte, die trotz entgegenstehender Erklärungen des Regierungsvorredes beschloß, dem Reichstage die Vereinstätigkeit der angeführten drei Schichten vorzuschlagen. Trotz mancher Meinungsverschiedenheiten nahm auch der Reichstag in seiner Sitzung am 27. August 1915 die von der Kommission gemachten Vorschläge an. Inwiefern zu so weitem Entgegenkommen konnte sich die Reichsregierung nicht verstehen, und der Staatssekretär Dr. Delbrück gab die Erklärung ab, daß der Reichskanzler es nicht für richtig halte, jetzt während des Krieges, ein so heißes Eisen in die Hand zu nehmen.

Selbst wenn heute das Vereinsgesetz so geändert würde, wie die Herren es wünschen, würde, so lange der Belagerungszustand besteht, ja für die kommenden Generale und für die sonst etwa zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben sein, diese Bestimmungen außer Kraft zu setzen. Ich möchte ferner darauf hinweisen, daß ja tatsächlich im großen und ganzen die Verwaltungspraxis während des Krieges sich so gestaltet hat, daß die Gewerkschaften damit zufrieden sein können. Jedenfalls würde also eine Änderung des Gesetzes im gegebenen Augenblick eine rein akademische Bedeutung haben.

Wertvoll müßte für die Herren aber doch die bestimmte Forderung des Herrn Reichskanzlers sein, dafür Sorge zu tragen, daß nach Wiederherstellung friedlicher Verhältnisse das Gesetz eine Gestalt gewinnt, die dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers und den berechtigten Wünschen der Gewerkschaften Rechnung trägt.

Nur von den Bestimmungen über die politischen Vereine könnten die Arbeiterorganisationen während des Krieges freigestellt werden. Eine diesbezügliche Vorlage solle dem Reichstage während seiner nächsten Tagung zugehen. Als dies nicht geschah, wurde die Regierung deshalb befragt worauf Ministerialdirektor Dr. Lewald am 18. Januar d. J. die schon mitgeteilte Erklärung abgab:

„In seiner vorigen Tagung hat der Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend Änderungen des Reichsvereinsgesetzes von 1908, angenommen. Es ist anerkannt worden, daß die Ausdehnung

der Bestimmungen dieses Gesetzes auf politische Vereine den Gewerkschaften nicht immer das Maß der Freiheit gelassen hat, das sie zur Betätigung ihrer wirtschaftlichen Interessen bedürfen. Eine Abhilfe kann nur im Wege der Gesetzgebung erreicht werden. Es muß gesetzlich festgelegt werden, daß die Gewerkschaften nicht als politische Vereine behandelt werden dürfen. Die verbündeten Regierungen haben sich mit diesem Standpunkt der Reichsleitung einverstanden erklärt; ich kann erklären, daß eine entsprechende Vorlage dem Reichstage recht bald gemacht werden soll. Aus dieser Erklärung können Sie entnehmen, daß die Befürchtung des Abgeordneten Seine, daß ein Uebelwollen oder Mißtrauen gegen die Gewerkschaften bei der Reichsleitung behinde, nicht zutrifft. Der Staatssekretär hat auf das wärmste anerkannt, was die Gewerkschaften geltend haben. Wir haben mit den Organisationen, Arbeitern und Arbeitgeber, zusammen gearbeitet.“

Nach dieser bestimmten Erklärung muß und wird die angekündigte Vorlage kommen, und wenn dann auch nicht alle Wünsche der Arbeiterorganisationen erfüllt sind, so kann doch nicht bestritten werden, daß damit ein wesentlicher Fortschritt erreicht sein wird. Wenn vor oben der nötige Traud auf die untergeordneten Behörden ausgesetzt wird, müssen die mannigfachen Verfolgungen und Schikanen der Arbeiterberufsgenossenschaften ein Ende nehmen. Aber auch die Klagen über den Jugendlichensparagrafen werden zum Teil verstimmen. Denn wenn gewerkschaftliche Organisationen nicht mehr als politische Vereine angesehen werden, nun, dann steht auch der Mittelstand jugendlicher Personen unter 18 Jahren und der Teilnahme derselben an ihren Versammlungen nichts mehr im Wege. Und als rein wirtschaftliche Organisationen haben wir nur daran ein Interesse. Die Schwierigkeit ist, daß nun die Reichsregierung ihr Versprechen sobald wie möglich erfüllt. In der Zustimmung des Reichstages wird es nicht fehlen.

Verbesserungen in der Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer.

In seiner Sitzung am 21. Januar hat der Bundesrat eine Verordnung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst einmütiger Mannschaften beschlossen, die gegenüber den bisher bestehenden Vorschriften mancherlei Verbesserungen bringt. Derselben sind zum Teil so einschneidender Natur, daß wir die Verordnung im Wortlaut hier wiedergeben:

§ 1. Unterstützungen nach dem Familienunterstützungsgesetze und den Vorschriften dieser Verordnung erhalten im Falle der Bedürftigkeit außer den Familien der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Mannschaften die Familien

- a) der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden,
- b) der Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilligen, § 98, 2 der Verordnung),
- c) der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde beschleppt worden sind.

§ 2. Auf die nach § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen haben außer dem in § 2 des Familienunterstützungsgesetzes bezeichneten Personen Anspruch:

- a) elternlose Enkel, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder,
- b) die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,
- c) uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist,
- d) Pflegeeltern und Pflegekinder.

Elternlose Enkel über 15 Jahre sowie die im Abs. 1 unter b, d und e aufgeführten Personen haben den Anspruch indessen nur, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienstmitritte hervorgerufen ist. Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 e besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat und kein Entgelt gezahlt wird. Der Anspruch ruht, solange den hiernach Berechtigten ein Anspruch auf Grund anderer Bestimmungen des Familienunterstützungsgesetzes oder dieser Verordnung zuteilt.

§ 3. Bedürftigkeit gemäß § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung ist anzunehmen und wenigstens der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steuererklärung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

an den Orten der Tarifklasse E 1000 Mk. oder weniger, in den Orten der Tarifklassen C und D 1200 Mk. oder weniger, in den Orten der Tarifklassen A und B 1500 Mk. oder weniger beträgt.

Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steuererklärung wesentlich niedriger oder höher oder besteht keine Steuererklärung, so hat der Versorgungsverband das Jahreseinkommen selbständig festzustellen. Dies gilt nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörden auch für die Bundesstaaten, in denen Einkommensteuer nicht erhoben wird; Etsatz-Vorbringen gilt in dieser Hinsicht als Bundesstaat.

Ein Anspruch besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

§ 4. Die der Ehefrau zuzurechnenden Mindestbeträge werden auf monatlich 15 Mk., die den sonstigen Berechtigten zuzurechnenden Mindestbeträge auf monatlich 7,50 Mk. festgesetzt.

Die Verpflichtung des Versorgungsverbandes, im Falle des Bedarfs über die Mindestsätze hinaus das Erforderliche zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Als gewöhnlicher Aufenthalt (§ 4 des Familienunterstützungsgesetzes) solcher Personen, die sich bei Beginn ihres Unterstützungsanspruchs in Anstaltspflege (Arren, Anstalten, Krankenhäusern usw.) oder in Familienpflege befinden, gilt der Ort, an dem der Berechtigte vor seiner Einlieferung in die Anstalt oder Familie seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Als gewöhnlicher Aufenthalt unehelicher, in öffentlichen oder privaten Anstalten geborener Kinder gilt der Ort, an dem die Mutter vor ihrem Eintritt in die Anstalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist die Mutter ein Fürsorgeobjekt, so ist der Versorgungsverband verpflichtet, aus dessen Bezirk ihre Ueberweisung in Fürsorgeerziehung erfolgt ist.

§ 6. Wechseln die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsortes dies erfordern. Stellt sich bei Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsort nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

Würde ein Anspruch auf Unterstützung erst durch den Zugang in einen Ort mit höherer Tarifklasse begründet (§ 3), so ist eine Unterstützung nur zu gewähren, wenn der Zugang aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist.

§ 7. Die Aufsichtsbehörden über den Versorgungsverband können Anweisungen erlassen, insbesondere auch in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen. Sie können diese Befugnis, unbeschadet ihres Rechtes, sie jederzeit selbst ausüben, auf die gesetzliche Vertretung der Versorgungsverbände übertragen, wenn innerhalb der Versorgungsverbände besondere Kommissionen über die Unterstützungsanträge beschloß faßen.

In Bundesstaaten, in denen von der Bildung besonderer Versorgungsverbände abgesehen worden ist,

wird durch die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Dienststellen als Aufsichtsbehörden anzusehen sind.

§ 8. Mit der Unterstützungsspflicht zwischen verschiedenen Lieferungsverbänden ist, so ist zur vorläufigen Unterstützung vorbehaltlich des Rückgriffs auf den nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung verpflichteten Lieferungsverband und bis zu dessen Eintreten der Lieferungsverband verpflichtet, in dessen Bezirke sich der Unterstützungsberechtigte zur Zeit der Stellung des Antrages aufhielt.

Streitigkeiten zwischen Lieferungsverbänden über die Frage der Zuständigkeit zur Gewährung der Familienunterstützung nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung werden, soweit es sich um Lieferungsverbände desselben Bundesstaats handelt, von der Landeszentralbehörde, soweit Lieferungsverbände verschiedener Bundesstaaten in Betracht kommen, im Wege des Schriftwechsels zwischen den Zentralbehörden dieser Bundesstaaten und, wenn eine Einigung nicht zustandekommt, nach Artikel 78 der Reichsverfassung unter Ausschluß des Rechtszuges entscheiden.

§ 9. Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1915 finden entsprechende Anwendung, wenn bei in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit in den Genuß von Militärversorgungsgeldern tritt.

§ 10. Ein Anspruch auf Unterstützung steht den Familien der in § 1 unter o bezeichneten Personen nicht zu, sofern diese infolge strafgerichtlicher Verurteilung dauernd unfähig zum Dienst im Felde und in der Marine sind.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. Soweit sie insofern einen Anspruch auf Unterstützung feststellen, der bereits durch Verwaltungsanordnung anerkannt worden ist, oder soweit eine solche im Sinne des § 7 bereits vorliegt, gilt als Tag des Inkrafttretens der in den Verwaltungsanordnungen bezeichnete Tag oder, wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, der erste Tag des auf das Datum der Verwaltungsanordnung folgenden Monats.

Die Bestimmungen des § 4 treten mit Wirkung vom 1. November 1915, die der §§ 7, 8 mit Wirkung vom 2. August 1914, die des § 9 mit Wirkung vom 20. Oktober 1915, die des § 10 mit Wirkung vom 1. November 1914 rückwirkend in Kraft.

Den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft treten, bestimmt der Reichskanzler.

Besonders wichtig ist die Ausdehnung des Kreises der unterstützungsberechtigten Personen, die Regelung des Begriffs der Bedürftigkeit und die erhebliche Erweiterung der Machtbefugnisse der Aufsichtsbehörden über die Lieferungsverbände.

Verteuerung der Kartoffeln?

Die angekündigte Erhöhung der Kartoffelpreise rief überall große Beunruhigung hervor. Sie erwidert die arme Bevölkerung umso mehr, weil sie mit dem höchsten Widerstande der Landwirtschaft begründet wird, während doch lediglich erhöhte Herstellungskosten für eine unvermeidliche Preisserhöhung ins Feld geführt werden dürften. Es liegen aber zahlreiche einwandfreie Sachverständigenurteile vor, die die geplante Erhöhung als ein Unrecht bezeichnen. Die Ernte des Jahres 1915 hat die Kartoffelproduktion sehr lohnend gestaltet. Mit 27,5 Prozent für den Zentner ist dem Landwirte bereits ein ansehnlicher Mehrertrag gegenüber dem Durchschnitt der Friedensjahre gesichert; denn es ist zu bedenken, daß pro Hektar mindestens 300 Zentner geerntet worden sind. Wenn in den halbmonatlichen Auslassungen, die dem Publikum die Preisserhöhung einermächtig schmachtlich machen sollen, gesagt wird, die Erhöhung stelle keine sonderliche Belastung der Konsumenten dar, so befindet man sich in einem verhängnisvollen Irrtum. Die Notlage vieler Schichten ist ganz augenfällig. Unzählige Familien sind auf unzureichende Unterstützungen angewiesen. Mit den ihnen zur Verfügung stehenden geringen Mitteln wird die Kartoffel zum Hauptnahrungsmittel. Die armen Leute sind die verhältnismäßig stärksten Kartoffelesser. Sie sind es, die sich noch nicht eingeebnet haben, weil sie geringere Löhne, von der Hand in den Mund zu leben. Eine Erhöhung der Kartoffelpreise würde sie schwer treffen.

Demgegenüber muß doch ernsthaft gefragt werden, ob denn die Landwirtschaft unbedingt eine erneute Mehreinnahme braucht. Genügt es nicht, daß ihr pro Tonne Brotgetreide rund 50 Mark, für Gerste und Hafer sogar 130 Mark mehr gezahlt werden als in Friedenszeiten? Dazu kommt die außerordentliche Verteuerung des Fleisches und der Rohwollenerzeugnisse, die mit den erhöhten Preisen für ausländische Futtermittel nicht in entferntestem begründet werden können. Da letztere im Vergleich mit der eigenen Futtermittelernte nur eine geringe Menge darstellen. Mehr als 2 Millionen Tonnen ausländisches Kaffeebohnen wurde keinesfalls eingeführt. Gewiß sind auch seitens der Landwirtschaft mehr Aufwendungen für Löh-

nung, Zugvieh und Düngemittel zu machen, aber sie sind nicht so bedeutend und stehen in keinem Verhältnis zu den hohen Mehreinnahmen. Es wird auch auf den hohen Futterwert der Kartoffeln hingewiesen. Dieser hat aber doch seinen Urrisprung in den übertrieben hohen Fleischpreisen. Hier treibt ein Keil den anderen. Man lese die Vieh- und Fleischpreise herab, und sofort werden die Kartoffeln zu Speisewedden veräußert sein. Es ist schlimm genug, daß man im Kriege immer wieder darauf hinweisen muß, daß die Bodenerzeugnisse in erster Linie der menschlichen Ernährung zugeführt werden müssen. Gewiß ist es heute sehr lohnend, Fleisch und Milch zu erzeugen. Aber die Verfütterung darf nicht so weit getrieben werden, daß den breiten Schichten des Volkes, die zum guten Teile auf Fleischgenuß fast gänzlich verzichten müssen, auch noch Brot und Kartoffeln knapper und teurer gemacht werden. In den bemittelten Schichten wird noch viel zu viel Fleisch gegessen. Um diese Fleischmenge zu erzeugen, werden aber riesige Mengen Rohwollamittel in Gestalt von Kartoffeln, Getreide und Magermilch verworfen. Eins freilich läßt sich tun. Das Abfächeln unweiliger Tiere verhindert werden, damit auch die dem Vermehren unentbehrliche Ferkelmenge erzeugt würde. Es ist aber vor allem zu beachten, daß zu Speisewedden überhaupt nur ein Bruchteil der heimischen Kartoffelernte gebraucht wird.

Wir sind mit diesem Produkt ja geradezu gesegnet. Von den 52 Millionen Tonnen, die wir erheben, wird nicht einmal der vierte Teil für die menschliche Ernährung beansprucht. 8 Millionen Tonnen sind für Saatweide erforderlich, die gleiche Menge mag in der Industrie verarbeitet werden und 12 Millionen Tonnen mögen für Speisewedde Verwendung finden. Es verbleiben dann immer noch 26 Millionen Tonnen als Viehfutter. Da würden auf ein Schwein mehr als 20 Zentner Kartoffeln entfallen. Von den 12 Millionen Tonnen Speisekartoffeln kommen höchstens 8 Millionen Tonnen in den Handel, da die Landwirtschaft und die sonstigen Bewohner des platten Landes als Käufer nicht in Frage kommen. Da wir ferner nur noch 6 Monate lang auf die alte Ernte angewiesen sind, zahlreiche besserstehende Konsumenten sich auch bereits für das ganze Jahr eingedeckt haben, handelt es sich höchstens noch um die Befriedigung eines Bedarfes von 3 bis 4 Millionen Tonnen. Und diesen Bruchteil der Viehernte 1915 will man dem Volke vorenthalten und verteuern? Mehr als je ist jetzt die Kartoffel das Brot des armen Mannes. Verkauert man ihm auch das noch, kein unentbehrlichstes Nahrungsmittel, dann wird die Gefahr einer allgemeinen Unterernährung immer größer. Gewiß soll die Landwirtschaft verdienen, aber der Masse des Volkes muß das Unentbehrliche gesichert werden.

Wir stehen unmittelbar vor der Entscheidung über diese wichtige Frage. Die Regierung sollte daher bei ihrem Entschlusse bedenken, daß kein Ausfall für die Stimmung des Volkes von größter Bedeutung ist. Nicht eine Erhöhung der Höchstpreise sollte vorgenommen werden, sondern eine strenge Durchführung der bereits getroffenen Maßnahmen. Den berechtigten Interessen der Allgemeinheit wird nicht mit Anreizpreisen für die Landwirte, sondern nur noch mit der Abwopenteilung der Kartoffeln gedient.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 28. Januar 1916.

Eine **Arbeitsgemeinschaft zur Unterbringung kriegsbeschädigter Werkstättenarbeiter** ist für Groß-Berlin geschaffen worden. Der Arbeitgeberverband der Textilindustrie einerseits und die verschiedenen Organisationen der Arbeitnehmer andererseits haben zu diesem Zwecke folgende Leitlinie vereinbart:

Zur **Veratung der Kriegsbeschädigten-Fürsorge** wird eine Kommission, bestehend aus je fünf Arbeitgebern und fünf Arbeitnehmern resp. deren Vertretern, eingesetzt. Im Bedarfsfalle können zur Veratung noch folgende Sachverständige hinzugezogen werden:

Die **Unterbringung der Kriegsbeschädigten** ist in folgender Weise vorgesehen:

Es wird zunächst versucht, den Beschädigten bei derjenigen Firma unterzubringen, bei der er zuletzt beschäftigt war.

Ist dieses aus irgendeinem Grunde nicht angängig, dann soll die Unterbringung in einem anderen Betrieb der Textilindustrie versucht werden.

Es ist möglichst darauf hinzuwirken, daß der Beschädigte in einer seiner früheren Tätigkeiten entprechenden Weise beschäftigt wird.

Erst wenn das nicht möglich ist oder der körperliche Zustand des Beschädigten dies nicht zuläßt, soll eine andere Beschäftigung für ihn gesucht werden.

Glaubt ein bereits in Arbeit gebrauchter Kriegsbeschädigter, daß er die ihm übertragene Arbeit nicht ausführen kann oder fühlt er sich gegenüber seinen gesunden Arbeitskollegen zurückgesetzt, so wird die Kommission versuchen, eine Verteidigung herbeizuführen.

Das gleiche soll geschehen, wenn die Arbeitgeber in ähnlichen Fällen die Vermittlung der Kommission in Anspruch nehmen wollen.

Die Kommission erledigt ihre Arbeiten in der Regel im mündlichen Verfahren.

Diese Tätigkeit der Kommission soll über die Dauer des Krieges hinausgehen, ohne an eine bestimmte Zeit gebunden zu sein.

Ihre Geschäftsordnung gibt sich die Kommission selbst.

Die Geschäftsstelle ist: **Karl Krauß, Berlin W. 30, Moabertstraße 24.**

Vertragsgemeinschaft im Malergewerbe. Der im Jahre 1913 nach langer Ausberrung, doch noch in Kraft getretene Reichstarifvertrag im Malergewerbe läuft nur bis zum 15. Februar dieses Jahres. Im Hinblick darauf hatte bereits im November b. J. der Staatssekretär des Innern, Dr. Delfsried, bei den Vertragsparteien angefragt, ob sie damit einverstanden seien, wenn von seiner Seite Verhandlungen zur Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages in die Wege geleitet würden. Nach allseitiger Zustimmung haben nun am 25. Januar im Reichsamt des Innern zu Berlin die Verhandlungen stattgefunden und sind auch zu einem befriedigenden Abschluß gebracht worden, vorausgesetzt, daß die Vertragsparteien die getroffenen Abmachungen anerkennen, worüber sie bis spätestens 15. Februar bestimmte Erklärungen abgeben müssen.

Nach langen Beratungen wurde folgendes Abkommen getroffen: Auf alle bis jetzt geschuldeten Löhne wird eine Kriegszulage gewährt und zwar in Orten mit neunstündiger oder kürzerer Arbeitszeit pro Stunde je sechs Pfennige, in Orten mit länger als neunstündiger Arbeitszeit pro Stunde fünf Pfennige.

Der Reichstarifvertrag läuft un- verändert weiter bis zum 15. Februar 1917. Wenn bis zum 31. Dezember 1916 mit einer europäischen Großmacht noch kein Frieden geschlossen ist, dann gilt der Vertrag bis zum 15. Februar 1918.

Aus formellen Gründen müssen diese Abmachungen erst den Generaloberkommissionen oder sonstigen Instanzen der Organisationen zur endgültigen Annahme unterbreitet werden. Soffortlich finden sie allseitige Zustimmung, so daß für die nächste Zeit Ruhe im Malergewerbe herrscht!

Zur **Schlichtung von Streitigkeiten** ist in Dresden kürzlich eine Einrichtung geschaffen worden, wie sie ähnlich in Berlin als „Kriegsaus-schuss“ in der Metallindustrie bereits besteht. In der Kriegsinindustrie besteht bekanntlich die Vorschrift, daß Arbeiter ihre Stelle nur wechseln dürfen, wenn sie eine Beschädigung ihres Arbeitgebers beibringen, in der dieser kein Einverständnis mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses erklärt. Zur Verhütung eines Mißbrauchs dieser Einrichtung ist für die Metallindustrie in Berlin ein sogenannter Kriegsaussschuss gebildet worden, der aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter zusammengesetzt ist und die Streitigkeiten zu schlichten hat, die aus der Verzögerung des Kriegsgeschäfts entstehen.

Nach längerem Widerstreben haben sich nun auch die Industriellen in Dresden mit der Schaffung einer ähnlichen Einrichtung einverstanden erklärt. In einer am 5. Januar unter dem Vorsitz eines Vertreters der sächsischen Feldzeugmeistervereins stattgefundenen Sitzung, an der auch ein Vertreter unseres Gewervereins der Maschinenbauer teilnahm, wurden Satzungen für einen „Schiedshof“ aufgestellt, nach denen der Arbeiter, dem der in Dresden „Vertragsschlichter“ genannte Kriegsschiedshof vorenthalten wird, zunächst zwar seine Arbeit fortsetzen muß, aber Bewandnisse beim „Schiedshof“ erheben kann, der allwöchentlich am Donnerstag tagt und die bis zum vorhergehenden Sonntagabend eingelaufenen Beschwerden zu erledigen hat. Der „Schiedshof“ besteht aus einem Vertreter der Feldzeugmeistervereins und je drei Unternehmern und Arbeitern. Der Arbeiter kann keine Klage selbst anbringen oder durch seine Organisation anbringen lassen, muß aber persönlich vor dem Schiedshof erscheinen, wenn es ihm auch freisteht, einen Vertreter mitzubringen.

Wenn auch der „Schiedshof“ zunächst nur über die Frage der „Vertragsabkehr“ zu entscheiden hat, so ist ihm doch auch die Aufgabe zugewiesen, zu versuchen, Lohnstreitigkeiten, die im Betriebe selbst oder zwischen verschiedenen beruflichen Organisationen nicht erledigt werden können, auf dem Verhandlungswege zu schlichten. Zu bemerken ist auch noch, daß der Schiedshof vorläufig nur für die Kreisbauernschaft Dresden eingerichtet ist, daß aber auch für die übrigen Teile Sachsens solche Einrichtungen für die nächste Zeit vorgegeben sind. Während des Krieges kann das Abkommen nicht gekündigt werden; wenn es später aufgehoben werden soll, muß die Kündigung ein Vierteljahr vorher erfolgen.

Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen hielt in Berlin eine Sitzung seines Gesamtvorstandes ab, um über seine künftigen Aufgaben zu beraten. An der Versammlung nahm auch eine Reihe von Vertretern der Bezirksausschüsse teil. Der Bericht über die bisherige Tätigkeit ergab ein sehr erfreuliches Bild von dem gegenwärtigen Stand der Konsumentenbewegung. Dem Ausschuß sind gegenwärtig 26 Beamtenverbände, sämtliche Organisationen der Arbeiter ohne Unterschied der Richtungen, zwei Zentralen der Konsumgenossenschaften, 5 Frauenverbände und 5 sonstige Vereinigungen angeschlossen. Die Hauptleitung ist im vergangenen Jahre mit vielem Erfolge auf allen Gebieten der Nahrungs- und Gebrauchsmittelversorgung im Interesse der Verbraucher tätig gewesen. Sie hat in dieser Sache eine große Anzahl wichtiger Eingaben an die zuständigen Behörden gemacht und ist zahlreich den Konferenzen den Standpunkt der Verbraucher vertreten.

Von den Ortsausschüssen wurde in vielen Fällen über ein sehr erfreuliches Zusammenwirken ihrer Vertreter mit den lokalen Behörden berichtet. Auch auf dem Gebiete der Selbsthilfe haben die Ortsausschüsse durch die Vermittlung preiswerter Nahrungsmittel an die Bevölkerung gute Resultate erzielt.

Die Aussprache über den gegenwärtigen Stand der Nahrungsmittelversorgung und über die künftigen Aufgaben des Kriegsausschusses erwarb eine vollständige Übereinstimmung aller Vertreter. Sie bekundeten einmütig den Willen, wie bisher auch künftig geschlossen zusammen zu arbeiten. Damit ist die kürzlich von einer großen Zeitung des Westens gebrachte völlig haltlose Mitteilung, daß der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen infolge Unfruchtbarkeit in seinen Reihen seinem Ende entgegengehe, sehr nachdrücklich widerlegt.

Eine Beschränkung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen hat das Befehlungsamt des 3. Armeekorps durch folgende Verordnung an die Lieferanten herbeigeführt:

„Um der Arbeitslosigkeit unter den weiblichen Arbeitskräften zu steuern, werden alle Betriebe, welche für das Befehlungsamt des 3. Armeekorps arbeiten, darauf hingewiesen, daß es erforderlich ist, bei der Beschäftigung von weiblichen Arbeitskräften Überstunden unter allen Umständen zu vermeiden und, wo es eingemessen erscheint, die arbeitsfreie Arbeitszeit, bei reichlichem Verdienst, unter Umständen noch kürzere Stunden, einzuführen.“

Aus dieser Verordnung spricht der verständige soziale Geist, den wir erfreulicherweise fast überall bei den Militärbehörden anzutreffen gewohnt sind. Soffentlich findet das gute Beispiel überall rege Nachahmung!

Der Burgfrieden unter den Arbeiterorganisationen wird auch von den sozialpolitisch fortgeschrittenen Kreisen sehr hoch bewertet. Eine Betrachtung über die Neujahrsartikel der verschiedenen Organisationsrichtungen, in denen allgemein der Vorteil des guten Zusammenarbeitens gerühmt und die Hoffnung ausgedrückt wird, daß das auch nach dem Kriege so bleiben werde, schließt die „Soz. Prax.“ mit folgenden Sätzen:

„Man kann diese Hoffnung nur teilen. Je sachlicher die Gewerkschaften arbeiten, desto geringer sind ihre gegenseitigen Reibereien; denn alle eigentliche Gewerkschaftspraxis führt sie zusammen und erweitert die Unterschiede zwischen ihren unmittelbaren Zielen als gering. Die sachliche Arbeit aber wird nach dem Kriege im Vordergrund stehen müssen gegenüber den Gegensätzen der Weltanschauung und gegenüber persönlicher Feindschaft und Verbitterung. So nur können die Gewerkschaften ihre schweren Aufgaben nach dem Kriege lösen und die Arbeiterschaft auch in der harten Zeit, auf die wir alle dann gefaßt sind, zu Erfolgen führen.“

Die Deutschen Gewerksvereine haben oft genug mit aller Deutlichkeit ihren festen Willen zu erkennen gegeben, diese Hoffnungen der angesehenen sozialpolitischen Zeitschrift nicht zu enttäuschen.

Über die Kapitalfrierung der Kriegsrenten verbreitet eine offizielle Korrespondenz eine Mitteilung, wonach der diesbezügliche Gesetzentwurf, der ursprünglich schon während der Zusammenkunft im Reichstage eingebracht werden sollte, bis dahin von den beteiligten Ressorts nicht fertiggestellt werden konnte. Er werde aber jedenfalls dem Reichstag während seiner nächsten, Mitte März beginnenden Tagung vorgelegt werden. Der Entwurf wolle es ermöglichen, daß an Stelle der Kriegsbeschädigtenrente eine einmalige Abfindung durch ein Kapital gewährt werden kann.

In dieser Frage, so heißt es dann weiter, steht naturgemäß eine große Reihe von Schwierigkeiten, die eine eingehende Prüfung notwendig machen. Es fragt sich, ob man die Kapitalfrierung der Kriegsbeschädigtenrente auf den Zweck einer Versorgung durch den Erwerb einer Heimstätte, wie sie durch gemeinnützige Gesellschaften eingerichtet werden, beschränken soll. Da hierfür im wesentlichen doch nur Kriegsbeschädigte in Frage kommen, die aus landwirtschaftlichen Verhältnissen stammen, würden Städte keinen Anspruch auf eine Kapitalabfindung haben. Aus diesem Grunde ist auch vorgeschlagen, die Kapitalfrierung der Kriegsbeschädigtenrente auch für andere Zwecke wie beispielsweise die Ergreifung eines Handwerks oder die Begründung eines anderen geschäftlichen Unternehmens auszulassen. Im engsten Zusammenhange damit steht die Frage, welchen Teil der Rente man durch eine Kapitalabfindung erheben soll; denn je geringer die Sicherheit ist, daß der Kriegsverletzte durch die Kapitalabfindung auch eine dauernde Versorgung findet, desto geringer muß auch der Prozentsatz der Rente sein, die kapitalisiert wird, damit der Renteneinfänger wenigstens in dem dauernden Genuß eines Teiles seiner Versorgungsansprüche bleibt.

Schwerer ist auch die Frage der Kapitalisierung von Witwenrenten. Nach den jetzt im Verorganisationsältesten Grundrissen erläßt für Witwen mit der Wiederverheiratung der Anspruch auf Rente. Bei einer Kapitalabfindung wäre dieser Grundsatz naturgemäß nicht aufrecht zu erhalten. Die Frage bedarf daher eingehender Prüfung.

Einen zeitgemäßen Maßstab an die Arbeitgeber richtet der Verband für handwerksmäßige und sachgewerbliche Ausbildung der Frau, dem auch unsere Gesamtorganisation als korporatives Mitglied angeschlossen ist, mit folgendem Rundschreiben:

An die Arbeitgeber!

Das Ziel der Pflichtfortbildungsschule, unsere männliche und weibliche Jugend zu berufstüchtigen Menschen, zu guten Staatsbürgern, die Mädchen zugleich zu pflichtbewußten Hausfrauen und Müttern zu erziehen, liegt im Interesse unserer wirtschaftlichen und nationalen Entwicklung. Jeder Arbeitgeber erfüllt daher eine vaterländische Pflicht, wenn er die Fortbildungsschule durch Einstellung schulpflichtiger Jugendlicher in ihren wichtigsten Aufgaben unterstützt.

Der Nutzen dieser Einrichtung für alle Beteiligten ist leider noch nicht in vollem Umfang erkannt, denn es kommt noch immer vor, daß Arbeitgeber davon Abstand nehmen, fortbildungsschulpflichtige Jugendliche einzustellen, ohne zu bedenken, daß die Fortbildungsschule auch Erziehungsanstalt ist, die unüberlegten Handlungen, z. B. häufigen Stellungswechsel, entgegenwirkt. Wenn die Arbeitgeber das durch den Fortbildungsschulbesuch veranlaßte zeitweilige Fehlen aus Störung ihres Betriebes empfinden, so müssen sie darauf hingewiesen werden, daß die gute Fachbildung, die die Fortbildungsschule vermittelt, diese Störung reichlich wettmacht. Durch den Unterricht, der eine Ergänzung der praktischen Berufstätigkeit bildet, werden Berufliches Können und Wissen erweitert und vertieft, Verständnis und Freude an der Arbeit geweckt und Leistungsfähige Arbeitskräfte herangebildet, die sowohl für den einzelnen Arbeitgeber als auch für das Wirtschaftsleben wertvoll sind.

Der Krieg hat große Lücken in die Reihen der Qualitätsarbeiter gerissen. Es muß versucht werden, diese durch Heranbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses beiderlei Geschlechts schnell wieder zu schließen, damit sich die deutsche Volkswirtschaft nach Beendigung des Krieges in ungebrochener Kraft erheben kann. Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit muß durch Hervorbringung von Qualitätsleistungen auf möglichst vielen Gebieten so gesteigert werden, daß nach Friedensschluß der Weltmarkt wieder erobert werden kann.

Durch Einstellung und Weiterbildungsfähigkeit fortbildungsschulpflichtiger Jugendlicher tragen die Arbeitgeber in hohem Maße zur Bewirtlichung dieser Ziele bei.

Es wäre dringend zu wünschen, daß diese Mahnung auf fruchtbaren Boden fällt.

Ein glänzendes Zeugnis für die hervorragenden Leistungen der deutschen Kräfte und die ausgezeichnete Organisation des deutschen Sanitätswesens legen die Zahlen ab, die über die Wiederherstellung der im Kriege Verwundeten und Erkrankten von der „Deutschen Mediz. Wochenchrift“ in einer Statistik zusammengestellt sind. Während schon im ersten Kriegsmonat August 1914 auf 100 Verwundete 84,4 Dienstfähige, 3,0 Gestorbene und 12,2 Dienstuntaugliche und Beurkaubte kamen, stieg im September 1914 die Zahl der wieder dienstfähig Gewordenen auf 88,1, also um fast 4 Mann auf 100. Gleichzeitig sank die Zahl der Todesfälle von 3 auf 2,7. Diese glänzenden Ergebnisse in der Verwundetenpflege verbesserten sich in den folgenden Monaten noch immer mehr, wenn auch natürlich dieser Anstieg von vielen Mäßen, die geringere Werte darstellen, zeitweilig unterbrochen wird. Die Todesfälle bei den Verwundeten gingen im Januar 1915 auf 1,4 von 100, im nächsten Monat sogar auf 1,3 herab, um nach einem geringfügigen Anwachen der Prozentzahl im Juni und Juli bis auf 1,2 von 100 zu sinken. Dieser Verminderung an Todesfällen entspricht in derselben Zeit eine beträchtliche Erhöhung der Dienstfähigkeit, die von 91,2 im Monat April auf 91,8 von 100 im Juli anstieg. 7 von 100 mußten als dienstunbrauchbar oder beurlaubt abgeschrieben werden, doch ist auch von diesen eine erhebliche Zahl wieder völlig gesund und für viele militärische Dienste verwendungsfähig geworden. Wenn man den Durchschnitt vom ganzen Jahre zieht, so bleibt das unglaublich günstige Ergebnis bestehen, daß auf 100 Verwundete 89,5 Dienstfähige, 8,8 dienstunbrauchbar und Beurkaubte und nur 1,7 Todesfälle treffen.

Über die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Bulgarien veröffentlicht die Deutsch-Bulgarische Vereinigung folgende interessante Angaben: Im Jahre 1891 machte die deutsche Ausfuhr nach Bulgarien 6,04 Proz. der Gesamteinfuhr in das ganze Reich aus. Die Einfuhr von Bulgarien nach Deutschland aber nur 1,47 Proz. Im Jahre 1911, das als das letzte normale Jahr gelten kann, verkauften wir für rund 32 Millionen Mark, 20 Proz. der Gesamteinfuhr des Landes, an Bulgarien und kauften für 18 Millionen Mark gleich 12,4 Proz. der Gesamtausfuhr. Im Jahre 1911 kaufte Bulgarien von uns für rund 333 000 Mark Chemikalien, für 930 000 Mark Farben und Lacke, für 6 563 000 Mark Metalle und Metallwaren, für 632 000 Mark Papierwaren, für 1 430 000 Mark Welle, für 7 520 000 Mark Getreide, für 2 280 000 Mark Eisenbahnwagen, Schiffe, für 3 304 000 Mark Maschinen, Instrumente und Geräte, für 8 640 000 Mark Nahrungsmittel, 5 670 000 Mark Körnerfrüchte, für 2 170 000 Mark Farneimwerden. Viehreich ist an diesen Zahlen der hohe Stand der Metallwaren, Transportmittel, Maschinen usw. mit zusammen 17 Millionen Mark. Sie liefern den Beweis dafür, daß Bulgariens Industrie noch im Werden ist und daß nach dieser Richtung die Einfuhr gewiß noch eine starke Steigerung erfahren wird, namentlich sobald der Bergbau sich stärker entwickelt hat. Der jetzige bulgarische Finanzminister, D. Lontschew, hat zu diesen Zahlen:

„Der Krieg kann noch andauern, aber er kann nicht ewig währen. Die Tage der Arbeit und des Austausches der Erzeugnisse werden schnell kommen. Die befreundeten Staaten müssen daher ihre Kräfte in der Erzeugung und im Verbrauch gut kennen lernen. Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Bulgarien können nicht erst nach Eintritt des Friedens verläßt werden, sondern schon bei der ersten unmittelbaren Verzögerung, sofort nachdem ein Verkehrsweg zwischen beiden Ländern geschaffen ist. Durch den Handel werden wir uns noch näher kennen lernen, werden wir unsere Freundschaft noch enger gestalten.“

Ämtlicher Teil.

Begrüßungsliste

des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (D.D.).

Unter Bezugnahme auf § 5 des Statuts machen wir bekannt, daß nachstehende Mitglieder der Begrüßungsliste des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine aus der Klasse ausgefallen sind, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen die restierenden Beiträge begahlen:

- Schuhmacher und Leberarbeiter: Weihenfeld Nr. 3872, Nr. 3828, Nr. 3726. Textilarbeiter: Gogau Nr. 1806, Sommerfeld Nr. 2806, Nr. 2824, Nr. 3868, Nr. 5348. Töpfer: Dresden Nr. 3937, Nr. 3888. Hederkmünde Nr. 3897, Nr. 3875, Nr. 4057, Nr. 4059, Nr. 4228, Nr. 5058, Nr. 5563, Nr. 5564, Nr. 5590, Nr. 6009, Nr. 5610, Nr. 5622, Nr. 5623.

Berlin, den 28. Januar 1916.

R. Klein, Hauptkassierer.

